

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

MÄRZ 2026



Praxiswissen

Schadensfall bei leeren Kassen

Vorstandswissen

Unterschrift auf Spendenquittungen

Interview

EhrenamtsAssistent

Vorstandswissen

Haftungsprivileg n.e.V.

DEUTSCHES EHRENAMT.

Verantwortung für Vereine.

Seit über 25 Jahren ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein verlässlicher Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen sowie für gGmbHs und gUGs.

Gute Vereinsführung beginnt mit Wissen.

Deshalb stellen wir auf www.deutsches-ehrenamt.de mehrere hundert Fachbeiträge rund um Vereinsrecht, Haftung, Finanzen und Organisation kostenfrei zur Verfügung – unabhängig, aktuell und redaktionell verantwortet. Jährlich nutzen mehr als zwei Millionen Menschen dieses Angebot, um sich sicher und fundiert zu informieren.

Unterstützung für Verantwortungsträger

Bei konkreten Fragen zu Haftungs- und Absicherungsthemen, begleiten wir Verantwortungsträger auch persönlich mit dem Vereins-Schutzbrief; einer passgenauen Kombination aus Beratung und Versicherungen. Diese Leistungen sind kostenpflichtig, transparent aufgebaut und klar von unserer redaktionellen Arbeit getrennt.

Kurz zusammengefasst muss niemand bei uns Kunde werden, um unser frei zugängliches Informationsangebot zu nutzen. Wer aber individuelle Unterstützung sucht, findet in uns einen Partner, der Vereine versteht. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Risiken für sich und Ihren Verein passend abgesichert haben, sprechen Sie uns gerne an. Oft reicht dafür ein kurzes Gespräch mit unseren Beratern.



Themen in diesem Heft

04

Praxiswissen

Schadensfall bei leeren Kassen

05

Vorstandswissen

Unterschrift auf Spendenquittungen

06

Interview

EhrenamtsAssistent

08

Vorstandswissen

Haftungsprivileg n.e.V.



Schadensfall und Kasse leer – SuperGAU?

Wer über Risiken und Haftung des Vereins nachdenkt, stellt sich früher oder später diese Fragen: Was passiert eigentlich, wenn der Verein Schadensersatz leisten muss, aber auf dem Vereinskonto nicht genug Geld ist? Muss am Ende das Mitglied zahlen, das den Schaden verursacht hat, oder muss sogar der Vorstand dafür geradestehen? Um den Fragen leichter auf den Grund zu gehen, hier ein Beispiel: Bei einer Vereinsveranstaltung stößt ein Mitglied versehentlich das Laptop eines Workshop-Teilnehmers vom Tisch. Der Geschädigte schickt die Reparaturrechnung an den Verein und bittet um Zahlung.

Wer haftet?

Wenn ein Vereinsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein einem Dritten einen Schaden zufügt, haftet zunächst der Verein selbst (§ 31 BGB). Das Mitglied handelt als „Erfüllungsgehilfe“ des Vereins und der Geschädigte kann seine Forderung getrost gegen den Verein richten. Das Mitglied persönlich ist also raus, wenn der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit entstanden ist. Wichtig zu beachten: Der Verein haftet nur, wenn der Schaden im Rahmen einer Vereinstätigkeit entstanden ist.

Verein pleite?

Der eingetragene Verein (e.V.) sowie der rechtsfähige n.e.V. haften mit dem Vereinsvermögen. Reichen die Mittel nicht aus, bleibt der Geschädigte grundsätzlich auf dem Schaden sitzen. Anders sieht es bei nicht rechtsfähigen n.e.V. (siehe Infokasten) aus. Hier können die handelnden Personen persönlich und gesamtschuldnerisch haften. Auch der Vorstand muss in diesem Fall nicht einspringen, da dem Vorstand keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, wenn ein Mitglied aus Versehen das Laptop vom Tisch wischt.

Trotzdem nicht gut...

Dass weder Vereinsmitglieder noch Vorstand für Schadensersatzzahlungen einspringen müssen, die der Verein wegen klammer Kassen nicht vollständig oder überhaupt nicht leisten kann, ist eine gute Nachricht. Doch diejenigen, die

auf dem Schaden sitzen bleiben sind sicher nicht sonderlich erfreut. Und in Zeiten von Social Media könnte ein hoch emotionaler und unschöner Post dafür sorgen, dass der Verein in ein schlechtes Licht gerückt wird.

Risiken eindämmen

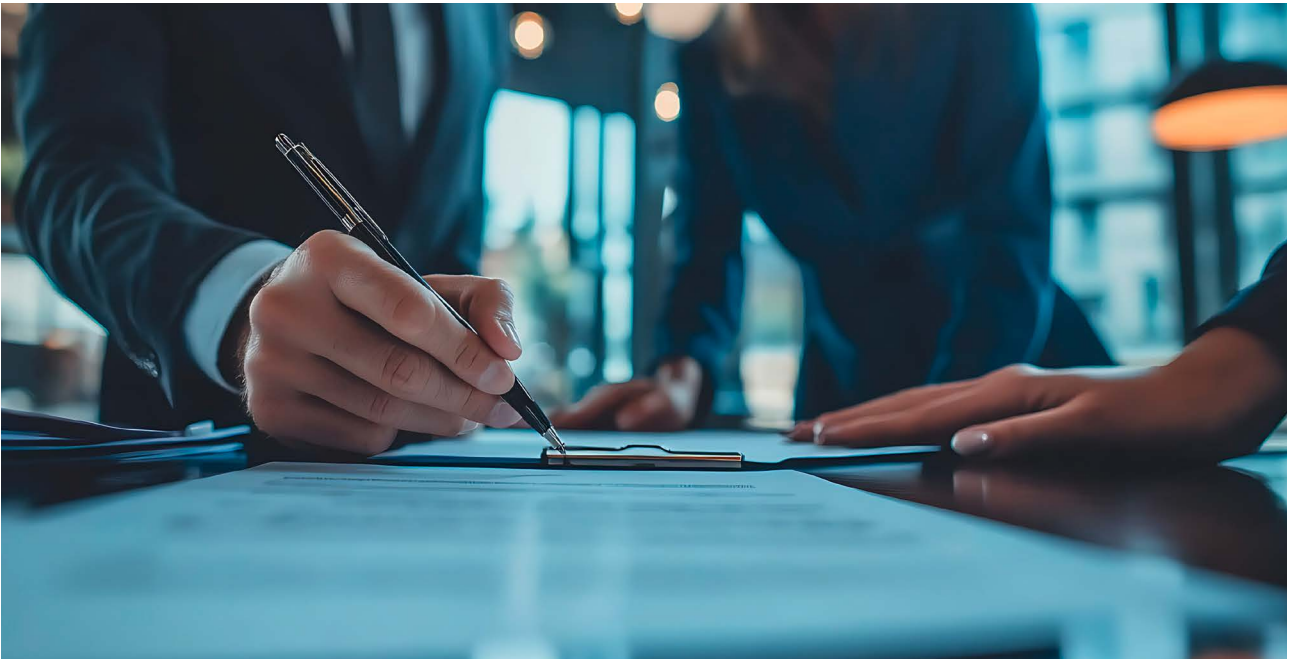
Damit ein einzelner Schaden nicht zur Existenzfrage oder zum Social Media Disaster wird, hilft es enorm, mit dem richtigen Versicherungsschutz dafür zu sorgen, dass Schadensersatzansprüche von der Versicherung übernommen werden. Der Vereins-Schutzbrief ist hier eine gute und hilfreiche Option.

Nicht rechtsfähige Vereine sind die absolute Ausnahme!

Genau genommen sind es Gruppen, die ausschließlich intern agieren und Dritten gegenüber überhaupt nicht in Erscheinung treten, bspw.

- reine Zweckgemeinschaften ohne Außenauftritt
- Stammtische
- kleine Arbeitsgruppen ohne Finanzen und ohne Außenkontakte
- private Interessengruppe ohne Verträge

Wer darf Spendenquittungen unterschreiben?



Der Parcours zur Vereinsgründung ist absolviert, die Gemeinnützigkeit bestätigt, die erste Spende klimpert auf dem Spendenkonto. Da die Spenderin großzügig war, steht nun die Ausstellung der Spendenquittung an. Das Ausfüllen des amtlichen Musters hat der Schatzmeister mithilfe einer Anleitung bewältigt – aber darf er die Zuwendungsbestätigung überhaupt unterschreiben? Oder dürfen nur die beiden vertretungsberechtigten Vorsitzenden ihr „Servus“ daruntersetzen?

Grundsätzlich gilt: Spendenbescheinigungen dürfen nur von Personen unterschrieben werden, die der Verein ausdrücklich zur Ausstellung berechtigt hat. Und dabei muss es sich nicht zwingend um die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln. Selbst wenn die Satzung bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten, betrifft dies nur Verträge und andere rechtsgeschäftliche Erklärungen. Das Ausstellen einer Spendenbescheinigung ist hingegen eine rein formale Handlung – sie muss nicht doppelt abgesichert werden.

Neben dem oder der Vorsitzenden können daher auch der Schatzmeister oder andere Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder unterschreibungsberechtigt sein, sofern die Satzung dies vorsieht oder der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung eine entsprechende Bevollmächtigung erteilt hat. Die Finanzverwaltung verlangt lediglich, dass eine „zur Ausstellung befugte Person“ unterschreibt – nicht, dass diese den Verein nach außen vertritt.

Auch die Form der Unterschrift ist flexibel: Eine handschriftliche Originalsignatur ist nicht erforderlich. Eine gedruckte oder eingescannt eingefügte Unterschrift wird von den Finanzämtern anerkannt, solange die Zuständigkeit klar geregelt und intern dokumentiert ist.

Tipp: Der Vorstand sollte schriftlich festhalten, wer zur Unterzeichnung berechtigt ist. Das schafft Klarheit und vermeidet Rückfragen.

Beschlussvorschlag:

„Der Vorstand bevollmächtigt Frau/Herrn **[Name]**, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 50 EStDV im Namen des Vereins zu unterzeichnen.“

Damit sind alle rechtlichen und steuerlichen Anforderungen erfüllt – und der Verein arbeitet effizient und rechtssicher.

Verträge selbst generieren: passgenau und rechtssicher!

Interview mit Dr. Johanna Firsching und Dr. Felix Holzhäuser



Dr. Felix Holzhäuser ist seit mehr als 10 Jahren Partner der Kanzlei Lentze Stopper und beschäftigt sich schon seit fast 20 Jahren intensiv mit dem Sportrecht. Er berät Mandanten – schwerpunktmäßig Sportverbände und -vereine sowie Unternehmen und Agenturen im Sport – vor allem zu verbandsrechtlichen Themen, im Kontext von Veranstaltungen und im Bereich der Vertragsgestaltung. Im Fokus steht immer eine klare, verständliche Sprache und eine pragmatische und lösungsorientierte Herangehensweise. Er ist Vorsitzender des Fachausschuss Sportrecht der Rechtsanwaltskammer München und Mitglied u.a. bei der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des DAV. Außerdem ist Felix Holzhäuser Fachanwalt für Sportrecht.



Dr. Johanna Firsching ist seit August 2022 als Rechtsanwältin im Team von Lentze Stopper tätig. Sie berät insbesondere Sportvereine und -verbände, Sportveranstalter sowie Unternehmen – insbesondere aus der Sport- und Medienbranche – schwerpunktmäßig im Markenrecht, Arbeitsrecht und Datenschutzrecht. Ihre Tätigkeit umfasst zudem die Beratung und Vertretung in nationalen Verfahren vor ordentlichen Gerichten sowie vor Sportgerichten. Im Anschluss an das Studium und Referendariat promovierte sie am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Löhnig an der Universität Regensburg zum Thema Kindeswohl im Nachwuchsleistungssport und schloss das Promotionsverfahren im Jahr 2024 erfolgreich ab.

Benedetto: Was hat Sie veranlasst, den EhrenamtsAssistent ins Leben zu rufen?

F. Holzhäuser: Menschen, die ehrenamtlich Verantwortung übernehmen, sind eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Gerade ehrenamtliche Vorstände tragen für ihre gemeinnützigen Organisationen Verantwortung und Haftungsrisiken, haben aber oft weder Zeit noch Budget für eine professionelle Rechtsberatung. Wir haben als Kanzlei das Glück, dass wir über mehr als 20 Jahre insbesondere im professionellen Sport umfassende Erfahrung im Vereins- und Verbandsrecht sammeln konnten. Mit dem EhrenamtsAssistent machen wir diese „an der Spitze des Eisbergs“ gesammelte Expertise für alle ehrenamtlich tätigen Personen und alle gemeinnützigen Vereinigungen zugänglich – schnell, bezahlbar und so, dass am Ende ein passgenaues, individualisiertes und rechtssicheres Dokument genutzt werden kann. Und dies quasi in Echtzeit.

Benedetto: Im Internet gibt es kostenfrei viele Vorlagen für Verträge, bzw. kann man sich diese mit einer KI erstellen lassen. Welche Vorteile bietet der EhrenamtsAssistent gegenüber den sonst verfügbaren, kostenfreien Möglichkeiten?

J. Firsching: Im Internet verfügbare, kostenfreie Vorlagen sind oft generisch, veraltet und berücksichtigen in der Regel weder aktuelle Gesetzes- noch Rechtsprechungsänderungen. Vor allem fehlt es aber an der Anpassung an die konkreten Sachverhaltskonstellationen und Besonderheiten der Ehrenamtspraxis. Die in der Verantwortung stehenden Personen müssen dann doch wieder die frei erhältlichen Vorlagen auf ihren Fall anpassen, was in der täglichen Hektik mal besser und mal schlechter funktioniert. Außerdem sind die pdf-Dokumente oft nur schwer zu verändern.

Beim EhrenamtsAssistenten werden die Informationen des konkreten Falls in einem anwaltlich geprüften Interview-Prozess eingesammelt, verarbeitet und dann in das Dokument an passender Stelle eingefügt. So erhält man ein individualisiertes und gleichzeitig rechtsicheres Dokument, das man sofort nutzen kann. Wir versenden die Dokumente dabei bewusst als offene Word-Datei, damit jeder Verein kleinere Anpassungen noch selbst vornehmen kann, z.B. den eigenen Vereinsbriefkopf ergänzen. Zudem haften wir für Inhalt und Qualität der zur Verfügung gestellten Vorlagen. Jeder Nutzer kann sich also darauf verlassen, dass die Dokumente juristisch richtig und aktuell sind.

Benedetto: Warum sind die dort generierten Vorlagen risikofrei nutzbar?

F. Holzhäuser: Die Dokumente basieren auf von uns Anwälten erstellten und geprüften Vorlagen und sind für die im Rahmen des Betriebs eines Vereins oder sonstigen gemeinnützigen Organisation typischen Anwendungsfälle nach aktuellem deutschem Recht konzipiert. Voraussetzung ist, dass die Angaben im Interview-Prozess richtig und vollständig sind und das Dokument nur im vorgesehenen Anwendungsbereich genutzt wird.

Benedetto: Kann ich eine Vorlage mehrfach nutzen? Worauf muss ich dabei achten?

J. Firsching: Grundsätzlich können Sie ein einmal erstelltes Dokument im Rahmen Ihres einfachen Nutzungsrechts für den eigenen Gebrauch für gleichgelagerte Anwendungsfälle mehrfach nutzen und anpassen. Achten Sie dabei darauf, dass die Rahmenbedingungen und die gewünschte Verwendung weiterhin passen. Sobald sich diese signifikant ändern, empfehlen wir, das Dokument neu zu generieren oder gezielt von uns prüfen zu lassen.

Benedetto: Wie ist sichergestellt, dass Gesetzesänderungen sofort in den Vorlagen umgesetzt werden?

F. Holzhäuser: Unsere Vorlagen-Datenbank wird fortlaufend

gepflegt und regelmäßig auf Aktualität überprüft. Relevante Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen werden in die Dokumente eingearbeitet, sobald und soweit sie für die jeweiligen Anwendungsfälle relevant sind. So bleiben die Vorlagen nicht statisch, sondern entwickeln sich mit der aktuellen Rechtslage weiter.

Benedetto: Kann ich bei der Nutzung des EhrenamtsAssistenten Hilfe bekommen?

J. Firsching: Der Prozess ist bewusst einfach gehalten und führt Schritt für Schritt durch einen kurzen Interviewprozess. Bei Fragen hilft aber das Support-Team des EhrenamtsAssistenten jederzeit weiter. Sowohl Interviewprozess als auch die Dokumente sollten aber so gestaltet sein, dass der EhrenamtsAssistent von wirklich jedem ohne Schwierigkeiten genutzt werden kann.

Benedetto: Kann ich über die Erstellung der Rechtsdokumente hinaus von der Kanzlei beraten werden?

F. Holzhäuser: Für konkrete Anschlussfragen zu einem bestellten Dokument bieten wir eine Folgeberatung als Erstberatung zum Festpreis von EUR 99,99 an, die gesondert per E-Mail entsprechend der Hinweise in der Bestätigungse-Mail zum Erhalt des Dokuments beauftragt werden muss. Kleinere Anschlussfragen oder Anpassungswünsche lassen sich so zum Festpreis und gut kalkulierbar klären. Weitergehende Prüfungen im Detail oder individuelle Vertragsgestaltungen erfolgen im Rahmen einer regulären Mandatierung, hier weisen wir aber natürlich ausdrücklich darauf hin.

Benedetto: Welche Bezahlmethoden werden angeboten?

J. Firsching: Die Zahlungsabwicklung erfolgt über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe). Möglich ist hierbei die Zahlung per PayPal-Konto, Kredit-/Debitkarte oder im SEPA-Lastschriftverfahren.

Der EhrenamtsAssistent ist unter [EhrenamtsAssistent](#) ab März 2026 verfügbar.

LENTZE . STOPPER

LENTZE . STOPPER ist die im Sport marktführende Rechtsanwaltskanzlei in Deutschland. Seit knapp 20 Jahren berät die Kanzlei im Kontext des Profi- und Amateursports – etliche Verbände, Ligen, Vereine, ebenso Unternehmen, Start-ups und Agenturen, bis hin zu Einzelsportlern und deren Management, zählen zur Mandantschaft der Kanzlei. Das Vereins- und Verbandsrecht stellt seit jeher ein Schwerpunkt der Kanzlei dar. Das oftmals im Profisport über mehr als 20 Jahre generierte Wissen wird mit dem EhrenamtsAssistenten der großen Anzahl an Vereinen in Deutschland verfügbar gemacht - professionell, individuell und leicht zugänglich.



Unbedeutende Gesetzänderung? Von wegen! Haftungsprivileg auch ohne Registereintrag

Schon zum 1. Januar 2024 ist das MoPeG in Kraft getreten – das „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“. Auf den ersten Blick hat dieses Gesetz nichts mit Vereinen zu tun. Es reformiert vor allem das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Doch wer genauer hinsieht, kann jetzt eine für die Vereinswelt überraschend weitreichende Neuerung erkennen: Nicht eingetragene, aber rechtsfähige Vereine genießen heute nahezu denselben Haftungsschutz wie eingetragene Vereine (e. V.) – selbst ohne Eintragung ins Vereinsregister. Das mag erst mal unscheinbar klingen, hat aber bei genauerem Hinsehen praktische Bedeutung, besonders für kleinere Vereine und Initiativen. Im Folgenden möchten wir Ihnen erklären, worum es geht, was sich ändert, welche Vorteile und Grenzen gelten – und was Vereinsvorstände jetzt wissen müssen.

Was bisher galt

Lange Zeit galt im Vereinsrecht eine klare Linie: Eingetragene Vereine (e. V.) sind juristische Personen. Sie haften mit dem Vereinsvermögen; die Vorstandsmitglieder und Mitglieder sind grundsätzlich geschützt. Nicht eingetragene Vereine (n. e. V.) waren rechtlich oft unscharf eingeordnet. Häufig wurden sie wie eine GbR behandelt – mit der Folge, dass Vorstände potenziell persönlich haften konnten. Gerade kleine Vereine und lose Initiativen scheuten Aufwand und Kosten einer Eintragung ins Vereinsregister, riskierten damit aber haftungsrechtliche Unsicherheiten. Für Vorstände war das ein unangenehmes Risiko.

Die Änderung

Mit dem MoPeG wurde erstmals klargestellt, dass die GbR eine rechtsfähige Personengesellschaft sein kann. Das hat Auswirkungen auch auf Vereine – aus einem einzigen Grund: Das Gesetz stellt klar, dass auch ein rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzt. Damit haftet nicht das einzelne Vorstandsmitglied, sondern der Verein selbst.

Die zentrale Neuerung lautet:

Auch ein nicht eingetragener Verein haftet grundsätzlich mit seinem Vereinsvermögen – genau wie ein e. V. Diese Klarstellung ist eine gute Nachricht, denn es schafft Rechtssicherheit für Vereine, die (noch) nicht im Register stehen.

ABER

Auch wenn die Haftungsfrage nun kein zwingender Grund mehr für die Eintragung ist, bringt die Eintragung weiterhin zahlreiche Vorteile mit sich. Um das gut einordnen zu können, lohnt ein genauer Blick.

Ein nicht eingetragener Verein kann heute eine sinnvolle Option sein, wenn:

- der Verein klein und stark ehrenamtlich geprägt ist,
- die Aktivitäten sich in einem überschaubaren Rahmen bewegen,
- keine größeren Geldsummen verwaltet werden,
- keine umfangreichen Drittmittel beantragt werden,
- Außenpartner, bspw. Bank oder Förderer, den Status „n. e. V.“ akzeptieren.

Trotz neuer Rechtslage ist es sinnvoll, beim zu e. V. bleiben oder ihn anzustreben.

Für die Eintragung im Register sprechen:

- größere Rechtssicherheit gegenüber Banken, Kommunen, Versicherern
- wenn höhere Summen verwaltet werden
- bessere Förderfähigkeit (viele Programme verlangen „e. V.“)
- klare Nachweisbarkeit der Satzung und der Vorstandswahlen
- höheres Vertrauen bei Sponsoren, Geldgebern und Behörden
- professionelle Außenwirkung

Die Eintragung bleibt also weiterhin ein wichtiges Gütesiegel!

Haftungsschutz für den n.e.v. sichern

Damit ein nicht eingetragener Verein rechtlich wie ein e. V. behandelt wird, muss er bestimmte Grundlagen erfüllen:

Der Verein muss rechtsfähig sein:

Der Verein muss nach außen hin auftreten, also von außen wahrnehmbar sein, bspw. schließt der Verein als Verein XY Verträge, betreibt eine Website, mietet Räume u.v.m.

Der Verein muss nichtwirtschaftlich sein:

Der Hauptzweck darf nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sein. Einnahmen sind erlaubt – aber die Idee, nicht der Profit, muss im Vordergrund stehen.

Der Verein muss wesentliche Organisationsmerkmale aufweisen:

- Es muss eine Satzung bestehen, die gemeinsame Zwecke und Regeln vorgibt
- Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ
- Der Verein muss von einem gewählten Vorstand geführt werden

Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist müssen in der Vereinsführung wesentliche Punkte berücksichtigt werden:

Der Verein muss rechtlich handlungsfähig sein

Das bedeutet z. B., dass der Vorstand legitim gewählt ist und die Satzung eine klare Vertretungsregel enthält. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, greift die Haftungsbegrenzung automatisch.

Den Verein nach vorne stellen

Demnach treten die einzelnen Personen hinter den Verein zurück. Bei Verträgen, Buchhaltung, Schriftverkehr und Veranstaltungen darf nicht der Vorstand „privat“ handeln, sondern nur in Vertretung des Vereins, z. B. „Turninitiative Musterstadt, vertreten durch den Vorstand“.

Doch Vorsicht...

Trotz Haftungserleichterung bleiben einige Risiken für Vorstände, bspw. die persönliche Haftung bei Pflichtverletzungen. Vorstände haften weiterhin persönlich, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, Geld zweckwidrig verwenden oder steuerliche Pflichten verletzen. Das gilt übrigens für e. V. und n. e. V. gleichermaßen. Und wer als Vorstand einen Vertrag unterzeichnet, sollte immer darauf achten, dass der Verein als Vertragspartner genannt ist. Fehlt dieser Zusatz, kann der Vorstand dennoch persönlich haften.

Risiko ScheingbR

Wenn eine Organisation nicht klar als Verein erkennbar ist, kann das Gebilde rechtlich wieder als GbR gewertet werden. Dann droht auch wieder die persönliche Haftung. Daher sollten diese Empfehlungen beherzigt werden. Auch wenn nicht vorgeschrieben, erleichtert eine schriftlich formulierte Satzung den Nachweis der Vereinsorganisation. Die lückenlose Dokumentation von Vorstandswahlen mit Protokollen sichern die Legitimation und Außenwirkung der Vorstände als vertretungsberechtigte Personen. Alle nach Außen gerichteten Publikationen und Verträge müssen immer den Vereinsnamen führen, bspw. Internetseiten, Social Media Profile, Werbematerialien usw.

Im Blick behalten

...sollten Gründerinnen und Gründer, dass egal, ob e.V. oder n.e.V. Versicherungen abgeschlossen werden sollten. Der Mindestschutz umfasst eine Vereinshaftpflicht-Versicherung sowie eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung. Mehr Infos zum Thema Versicherung:

[Der Vereins-Schutzbrief](#)

In welchen Ausnahmefällen kann es sich lohnen zum n.e.V. zu wechseln?

Nur sehr wenige Vereine profitieren tatsächlich davon:

- Wenn der Verein extrem klein ist,
- keinerlei Fördermittel oder Zuschüsse benötigt,
- keine Verträge mit Dritten abschließt,
- nur geringes Vermögen besitzt,
- ausschließlich im privaten Umfeld agiert (z. B. Hobbygruppe),
- die Mitglieder bewusst eine minimalistische Organisationsform wünschen.

Der n.e.V. ist demnach eher ein gutes Modell für Neugründungen, die (noch) nicht eingetragen werden sollen.

Verantwortung – für uns mehr als ein Leistungsversprechen

Die redaktionelle Arbeit für Benedetto sowie für die Ratgeberseiten auf www.deutsches-ehrenamt.de sind Teil unserer gemeinnützigen Arbeit: Wissen zugänglich machen, Orientierung geben, Vereine stärken.

Daneben unterstützen wir Verantwortungsträger im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs auch mit Beratung und Absicherung. Diese Leistungen sind wirtschaftlich organisiert und bilden die Grundlage dafür, dass wir als Organisation dauerhaft handlungsfähig bleiben.

Ein Teil unserer Mittel fließt regelmäßig in soziale Projekte, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen unterstützen – nebst anderen:



KlinikClowns
Bayern e. V.



SOS-Kinderdorf e. V.
(Familienstärkung in
Deutschland)

*Im Jahr 2025 konnten wir auf diesem Weg über
50.000 Euro weitergeben. ❤️*

IM NÄCHSTEN MAGAZIN

Sonderheft: Vorstand im Verein

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter
www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei
United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.